

# Markenschutz: Die 9 häufigsten Irrtümer

Marken sind Zeichen (z.B. Logos und Signete), welche im Markenregister eingetragen und dadurch sehr wirksam vor Missbrauch geschützt werden können. Dabei kommt es immer wieder zu Missverständnissen. Über die häufigsten klärt Sie Markenexperte Nicolas Schwarz auf.



Nicolas Schwarz

## Irrtum 1: Ich muss keine Marke eintragen, der Eintrag im Handelsregister bietet bereits genügenden Schutz

Mit der Eintragung ins Handelsregister ist der Name des Unternehmens (in der Rechtssprache «Firma» genannt) nicht automatisch auch als Marke geschützt. Dank dem Eintrag im Handelsregister kann man zwar einem Dritten grundsätzlich verbieten, die gleiche oder eine sehr ähnliche Firma für ein anderes Unternehmen zu verwenden. Der örtliche Schutzbereich einer Firma ist aber je nach Unternehmensform limitiert. Markenschutz gilt dagegen für die ganze Schweiz (und kann sogar auf weitere Länder ausgedehnt werden). Der Handelsregistereintrag schützt zudem nur die Firma als Wort, nicht aber grafische Gestaltungen. Mit einer Marke lässt sich dagegen auch für Bildelemente Schutz erlangen. Ausserdem müssen die Bezeichnungen für die Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens (z.B. Nespresso) nicht gleich lauten wie die im Handelsregister eingetragene Firma selbst (z.B. Nestlé). Markenschutz ist somit eine sinnvolle Ergänzung zum Handelsregistereintrag, weil er einen anderen Schutzbereich abdeckt.

## Irrtum 2: Das Markenregister prüft bei einer Markenmeldung automatisch, ob schon identische oder ähnliche Marken eingetragen sind

Ob bereits identische oder ähnliche Marken bestehen, die einer neu eingetragenen Marke widersprechen, wird vom Markenregister bei der Anmeldung nicht überprüft. Es trägt auch identische oder ähnliche Marken ohne weiteres ins Register ein (solange die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind). Aus diesen Gründen ist es wichtig, vor der Anmeldung einer Marke eine

Markenrecherche durchzuführen. Wird eine Marke ohne vorherige Recherche im Markenregister eingetragen, gibt es keinerlei Garantie, dass der Eintrag bestehen bleibt – der Inhaber einer ähnlichen älteren Marke kann sich dann zur Wehr setzen und die Marke wieder löschen lassen.

Eine einfache Markenrecherche können Sie selbst vornehmen: Das Schweizer Markenregister ist unter [www.swissreg.ch](http://www.swissreg.ch) abrufbar. Ein Spezialist kann zusätzlich eine professionelle Ähnlichkeitsrecherche durchführen. Diese ist präziser, weil dank spezieller Algorithmen auch schriftbildlich und phonetisch ähnliche Marken gefunden werden. Damit können potenziell kollidierende ältere Marken zuverlässiger aufgespürt werden.

## Irrtum 3: Ein im Internet gekauftes Logo kann ich als Marke eintragen lassen

Wer ein Logo «ab der Stange» im Internet kauft, erwirbt in der Regel nicht die damit verbundenen Rechte, sondern nur eine Lizenz zum Gebrauch. Das Recht, das Logo als Marke schützen zu lassen, hat man damit nicht. Es ist somit meist sinnvoller, ein Logo individuell zu entwickeln.

## Irrtum 4: Ohne Schutzvermerk ist eine Marke nicht geschützt

Oft wird Marken ein Schutzvermerk (® oder ™) beigefügt. Das ist aber fakultativ. Eine Marke kann somit auch geschützt sein, wenn ein Vermerk fehlt. Gewissheit über den Schutz eines Zeichens schafft nur eine Recherche im Markenregister.

## Irrtum 5: Markenschutz ist teuer

Markenschutz ist in der Schweiz für eine Laufzeit von zehn Jahren bereits ab 550 Franken zu haben, wobei der Schutz gegen eine erneute Gebühr beliebig oft um weitere zehn Jahre verlängert werden kann. Selbst wer für die Eintragung noch einen Spezialisten bezieht, zahlt – auf ein Jahr heruntergerechnet – oft immer noch weniger als 100 Franken.

## Irrtum 6: Nach der Eintragung meiner Marke im Register kann ich mich zurücklehnen

Wie wir bei Irrtum Nr. 2 gesehen haben, prüft das Markenregister bei der Eintragung einer neuen Marke nicht, ob diese mit einer älteren, d.h. bereits eingetragenen Marke, kollidiert. Daher sollte man das Markenregister regelmässig im Auge behalten oder einen Spezialisten mit einer Markenüberwachung beauftragen. Nur dann kann man sich rechtzeitig zur Wehr setzen, wenn eine kollidierende neue Marke eingetragen wird.

## Irrtum 7: Solange die Marke im Register eingetragen ist, kann der Schutz nicht verloren gehen

Das Markenschutzgesetz statuiert eine Gebrauchspflicht: Wird eine Marke während mehr als fünf Jahren nicht gebraucht, fällt der Markenschutz wieder weg, auch wenn die Marke noch im Register eingetragen ist.

Damit soll vermieden werden, dass Marken massenweise eingetragen, dann aber nicht benutzt werden. Somit sollten Sie eingetragene Marken auch tatsächlich verwenden und dies dokumentieren können.

## Irrtum 8: Eine Marke ist für alle möglichen Waren oder Dienstleistungen geschützt

Bei einer Markenmeldung muss anhand eines Verzeichnisses mit 45 Klassen angegeben werden, für welche Waren und/oder Dienstleistungen der Schutz beansprucht wird. Der Schutz erstreckt sich dann nur auf die angegebenen Klassen. Hierzu gibt es aber eine Ausnahme: Berühmte Marken sind für alle möglichen Waren und Dienstleistungen geschützt.

## Irrtum 9: Alle Schweizer Unternehmen dürfen eine Marke mit einem Schweizer Kreuz eintragen

Das Markenschutzgesetz regelt detailliert, wann ein Produkt oder eine Dienstleistung als schweizerisch gilt. Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, darf ein Logo das Schweizer Kreuz enthalten. Sind die Kriterien nicht erfüllt, wird die Eintragung als täuschend abgelehnt.



Markenanwalt Nicolas Schwarz mit eigener Kanzlei in Zürich hat den Ratgeber «Erfolgreiche Markenführung» geschrieben. Er berät und vertritt Klienten unter anderem auch im Markenrecht.

Weitere Informationen unter [anwaltskanzlei-schwarz.ch](http://anwaltskanzlei-schwarz.ch)

